

Informationen zur Zusatzförderung für Teilnehmende am Erasmus+ Programm

Soziale Teilhabe und Chancengerechtigkeit sind Leitthemen der Erasmus+- Programmgeneration 2021-2027. Durch den Abbau potenzieller Hürden sollen die Zugangsbedingungen für Menschen mit geringeren Chancen verbessert und ein gleichberechtigter Zugang geschaffen werden.

Damit sollen Studierende, für die ein Auslandsaufenthalt möglicherweise eine größere Herausforderung ist, besonders in ihrem Vorhaben unterstützt werden.

Im Folgenden informieren wir Sie über die Förderkriterien und die Beantragung.

Allgemeine Information zu Zusatzförderungen	1
Beantragung der Erasmus Förderung für zusätzliche Reisetage	2
Dauer und Höhe der Zusatzförderung	2
Kriterien für die Zusatzförderungen im Detail	3
Aufstockung für Studierende mit Behinderung	3
Aufstockung für Studierende mit Mehrbedarf wegen chronischer Erkrankung.....	3
Aufstockung für Studierende mit Kind	3
Aufstockung für Studierende aus einem nicht-akademischen Elternhaus.....	3
Aufstockung für erwerbstätige Studierende	4
Realkostenantrag	4

Allgemeine Information zu Zusatzförderungen

Es wird unterschieden zwischen der Förderung zusätzlicher Reisetage und Zusatzförderung durch ein sog. Top-up (Aufstockungsbetrag) für Studierende, die zu der Gruppe Studierender mit geringeren Chancen („fewer opportunities“) zählen.

Nur wenn Sie die Zusatzförderungen rechtzeitig beantragen, können Sie berücksichtigt werden. Das International Office informiert Sie rechtzeitig und legt auch die Deadline zum Eingang der Unterlagen fest.

Zum aktuellen Zeitpunkt reicht Ihre Ehrenwörtliche Erklärung als Nachweis für die Förderfähigkeit aus. Auf Nachfrage müssen Sie jedoch in der Lage sein, für eine Dauer von 5 Jahren Belege nachzureichen (je nach Zusatzförderung z.B. ärztliches Attest, Behindertenausweis, Reisebelege, Erklärung der Eltern, Gehaltsabrechnungen oder ähnliches) und können jederzeit stichprobenartig aufgefordert werden

Informationen zur Zusatzförderung für Teilnehmende am Erasmus+ Programm

diese im International Office vorzulegen. Im Falle von Falschaussagen müssen Sie die genehmigten Gelder an die Hochschule Darmstadt zurückzahlen.

Auch wenn mehrere Kriterien des Aufstockungsbetrages auf Sie zutreffen, kann er nur einmalig pro Mobilität gewährt werden, d.h. Sie müssen sich für ein Kriterium entscheiden.

Beantragung der Erasmus Förderung für zusätzliche Reisetage

Es ist möglich, für die Tage der An- und Abreise eine zusätzliche Erasmus+ Förderung zu beantragen. Wichtig ist, dass Sie diese Tage tatsächlich für die Reise aufwenden und dass an diesen Tagen kein Programm/Veranstaltungen an der Gasteinrichtung stattfinden. Dies betrifft sowohl akad. Pflichtveranstaltungen, als auch Orientation Days.

Wenn Sie mit nicht-nachhaltigen Verkehrsmitteln (Flugzeug, Auto (Alleinnutzung), Schiff) anreisen, können Sie bis zu zwei Tage zusätzlicher Förderung beantragen.

Reisen Sie mindestens 50% der Strecke (Hin- oder Rückfahrt) mit einem nachhaltigen Verkehrsmittel (z.B. Fahrrad, Bahn, Fernbus, Fahrgemeinschaft) zum/vom Ort Ihrer Gasthochschule, können Sie bis maximal 6 Reisetage beantragen.

Die Reisetage, an denen Sie gereist sind, zählen als zusätzliche Aufenthaltstage und werden mit dem gültigen Tagessatz der entsprechenden Länderrate einschließlich evtl. Zusatzförderungen finanziell unterstützt (vorbehaltlich Mittelverfügbarkeit).

Nachweis: Ehrenwörtliche Erklärung für nachhaltiges Reisen bzw. Ehrenwörtliche Erklärung für nicht-nachhaltiges Reisen

Dauer und Höhe der Zusatzförderung

Die Höhe der Zusatzförderung beträgt bei einer Erasmus longterm mobility (= Erasmus Semester oder Erasmus Praktikum) 250 Euro pro Monat bezogen auf die Dauer der Förderung. Die Erasmusförderung ist an der h_da auf 105 Tage für Auslandssemester bzw. 120 Tage bei Auslandspraktika beschränkt (zzgl. Reisetage je nach Antrag).

Ein über den Förderzeitraum von 105/120 Tagen hinausgehender Aufenthaltszeitraum an der Gasteinrichtung wird als sogenannter „zero grant“ Zeitraum bezeichnet und dem Erasmus-Kontingent pro Studienzyklus angerechnet. Der Status Erasmus-Studierender und alle damit zusammenhängenden Vorteile bleiben hiervon unberührt. Jedoch bekommen Sie dann kein Stipendium mehr.

Nehmen Sie an der Mobilitätsart Blended Intensive Programme (BIP) teil, greifen dieselben Kriterien für die Berechtigung zur Zusatzförderung. Sie erhalten die Zusatzförderung in Höhe einer Einmalzahlung von 100 Euro bei Aufenthalten von 5 Tagen und zusätzlich eine Reisepauschale (höher

Informationen zur Zusatzförderung für Teilnehmende am Erasmus+ Programm

für grünes Reisen), deren Höhe sich an der Entfernung orientiert. Bitte erfragen Sie diese im International Office.

Kriterien für die Zusatzförderungen im Detail

Als Teilnehmende mit geringeren Chancen („fewer opportunities“) sind in Deutschland folgende Zielgruppen definiert:

- Studierende mit einer nachgewiesenen Behinderung
- Studierende mit einer chronischen Erkrankung (dies können sowohl körperliche als auch chronische psychische Erkrankungen sein)
- Studierende, die ihre Mobilität mit Kind/ern antreten
- Erstakademikerinnen und Erstakademiker
- Erwerbstätige Studierende

Aufstockung für Studierende mit Behinderung

Studierende können den Aufstockungsbetrag beantragen, wenn ein GdB von 20 oder mehr vorliegt oder eine Behinderung nachgewiesen werden kann, aufgrund welcher ein finanzieller Mehrbedarf besteht.

Aufstockung für Studierende mit Mehrbedarf wegen chronischer Erkrankung

Studierende mit einer chronischen Erkrankung, die zu einem finanziellen Mehrbedarf für den Auslandsaufenthalt führt, können ebenfalls die Zusatzförderung beantragen.

Aufstockung für Studierende mit Kind

Studierende, die ihr Kind oder ihre Kinder mit ins Ausland nehmen, können ebenfalls die Zusatzförderung erhalten. Voraussetzung ist, dass das Kind oder die Kinder während des gesamten Aufenthalts mitgenommen wird/werden. Der Zuschuss wird pro Familie gezahlt, unabhängig von der Anzahl der mitreisenden Kinder. Die Beantragung ist auch möglich, wenn eine Betreuungsperson (Partner*in) mitreist.

Aufstockung für Studierende aus einem nicht-akademischen Elternhaus

Als Erstakademiker*innen gelten Studierende, deren beide Elternteile oder Bezugspersonen über keinen Abschluss einer Hoch- oder Fachhochschule verfügen. Der Abschluss einer hochschulähnlichen Berufsakademie gilt dabei als akademischer Abschluss. Ebenso gelten im Ausland absolvierte Studiengänge als akademischer Abschluss, auch wenn sie in Deutschland nicht anerkannt sind. Ein Meisterbrief gilt nicht als akademischer Abschluss.

Informationen zur Zusatzförderung für Teilnehmende am Erasmus+ Programm

Aufstockung für erwerbstätige Studierende

Studierende, die ihren Lebensunterhalt in erheblichem Maße selbst verdienen, zögern möglicherweise, einen Auslandsaufenthalt anzutreten, da sie im Ausland oft nicht weiterarbeiten können und der Verdienst wegfällt. Sie können das Top up erhalten, wenn sie für die Durchführung des Auslandsaufenthalts eine Arbeit aufgeben müssen, in der sie mindestens durchgängig 6 Monate vor der Mobilität tätig waren und monatlich zwischen 450€ und 850 € netto durchschnittlich verdient haben. Der Zeitraum in der die Tätigkeit ausgeübt wurde, muss innerhalb der beiden Semester vor Antritt der Mobilität liegen. Eine Kündigung ist keine Voraussetzung für den Erhalt des Aufstockungsbetrages, der Arbeitsvertrag kann auch pausiert werden. Um das top-up zu erhalten dürfen Sie während des Auslandsaufenthalts diese Tätigkeit nicht mehr ausüben (bspw. Remote) sondern die Tätigkeit muss ruhen. Ausgenommen von der top-up-Berechtigung sind i.d.R. Tätigkeiten, die in Selbständigkeit ausgeübt werden und duale/ berufsbegleitende Studiengänge mit einem festen Gehalt sowie studienbezogene Praktika. Bitte reichen Sie eine Bescheinigung des Arbeitgebers über Ihren Verdienstaussfall ein.

Realkostenantrag

Falls besonders hohe Mehrkosten durch Ihren Auslandsaufenthalt entstehen, kann mit einigen Monaten Vorlauf stattdessen auch ein so genannter Realkostenantrag gestellt werden, z.B. für eine Begleitperson, Spezialunterbringung, benötigte Therapien vor Ort, Betreuungskosten. Ebenso ist ein Zuschuss für eine vorbereitende Reise zur Erkundung der Gegebenheiten vor Ort möglich. Dies erfordert einen hohen zeitlichen Vorlauf, daher müssen Sie sich mind. 4 Monate vorher im International Office beraten lassen.

Studierende können durch zusätzliche Mittel gemäß Realkostenantrag unterstützt werden, wenn sie

- eine nachgewiesene Behinderung haben, aufgrund derer sich ein finanzieller Mehrbedarf im Ausland ergibt
- eine chronische Erkrankung haben, aufgrund derer sie einen finanziellen Mehrbedarf im Ausland vorweisen können
- ihre Mobilität mit Kind/ern antreten

Die maximale Höhe der zusätzlichen Mittel liegt in der Regel bei 15.000 €/ pro Semester und 30.000 €/ pro Jahr

Ebenso ist ein Zuschuss für eine vorbereitende Reise zur Erkundung der Gegebenheiten vor Ort möglich. Sie können den Realkostenantrag nicht mit einem top-up kombinieren.

Eine Liste der benötigten Nachweise erhalten Sie im Zuge der Beratung im International Office.